

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf  
in Sachsen-Anhalt  
(Richtlinie Herdenschutz Investitionen)**

**RdErl. des MWL vom 21. April 2023 – 43-60125-2/7**

**1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck**

- 1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage
- a) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2023 bis 2026, Teil II Förderbereich 4 Buchstabe J Ziffer 1.0 „Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) der Verordnung (EU) 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/289 vom 19. Februar 2019 (ABl. L 48 vom 20. Februar 2019, S. 1),
  - c) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 1) mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 in der jeweils geltenden Fassung,
  - d) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21. Dezember 2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden „Rahmenregelung“,
  - e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 31. Dezember 2017 (MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung,

- f) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016; MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28. September 2022; MBl. LSA S. 510), in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf.

- 1.2. Zur Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidehaltung und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung können Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden.
- 1.3. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln und Mitteln des Bundes im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährt.
- 1.4. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5. Die Beihilferegelung ist gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar. Die staatliche Beihilfe Nummer SA.55264 (2020/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. März 2020 genehmigt und im Rahmen der Blocknotifizierung SA.103724 (2022/N) mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 06. Dezember 2022 mit Laufzeit bis 31. Dezember 2024 verlängert.  
Im Anwendungsbereich gelten die bei der Durchführung von beihilferechtlich notifizierten oder freigestellten Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu beachtenden Grundsätze.

## **2. Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

- 2.1. Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis ein Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas).

2.2. Gefördert werden können:

- a) Erwerb von Materialien und Zubehör für die Errichtung eines Untergrabeschutzes und zur Nachrüstung vorhandener Zäune sowie Zubehör für die Errichtung von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen,
- b) Erwerb von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen und
- c) Erwerb von Ausrüstungsgegenständen.

2.3. Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen,
- c) laufende Betriebsausgaben.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1. Gefördert werden können:

- a) Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen im Land Sachsen-Anhalt, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nummer 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nummer 2021/2115 ausüben.
- c) andere Landbewirtschafter auf Flächen in Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
  - aa) der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
  - bb) zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
  - cc) dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.
- d) andere Begünstigte gemäß den Interventionsbeschreibungen der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen auf Flächen in Sachsen-Anhalt eingehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
  - aa) der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
  - bb) zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
  - cc) dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

3.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten,
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Zuwendungsvoraussetzung ist die Haltung von unter Nummer 2.1 genannten Tieren.
- 4.2. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme muss durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt bestätigt werden.
- 4.3. Die mobilen Elektrozäune müssen hinsichtlich Typ, Materialbeschaffenheit und Spannungsversorgung (Grundschutz und Mindestschutz) Mindestanforderungen erfüllen, die in dem Merkblatt (<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/>) beschrieben sind.
- 4.4. Eine Ersatzbeschaffung ist erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist oder bei Vorliegen besonderer Umstände, zum Beispiel einer besonderen Gefährdungssituation der Nutztiere, zuwendungsfähig. Eine Ersatzbeschaffung muss mindestens qualitativ der Erstbeschaffung entsprechen.
- 4.5. Voraussetzung für die Förderung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ausgaben für die Präventionsmaßnahme und dem Wert des Schutzgutes. Die Ermittlung erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle mittels Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch eine Gegenüberstellung des geschätzten Wertes des Schutzgutes und der Nettoausgaben der Präventionsmaßnahme. Die Ausgaben müssen dem Grunde nach angemessen und wirtschaftlich sein und dürfen 100 v. H. des Wertes des Schutzgutes nicht überschreiten.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2. Finanzierungsart: Vollfinanzierung bzw. Anteilfinanzierung
- 5.2.1 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nummer 2.2. Buchst. a
  - 5.2.2 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nummer 2.2. Buchst. b
  - 5.2.3 bis zu 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nummer 2.2. Buchst. c. Die Förderung ist auf höchstens 5 000 Euro je Ausrüstungsgegenstand begrenzt.
- 5.3. Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 5.4. Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 30 000 Euro pro Jahr an die jeweilige Zuwendungsempfängerin oder denen jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt.
- 5.5. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.
- 5.6. Die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.7. Zuwendungen von weniger als 500 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht gewährt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **Kumulierbarkeit**

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt 100 v. H. der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau.

- 7.3. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen und Merkblatt sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/> abgerufen werden.
- 7.4 Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 15. Mai des jeweiligen Jahres einzureichen. Abweichend hiervon wird für das Jahr 2023 der 30. Juni als Antragsfrist festgelegt. Ausnahmen sind nur im Einzelfall mit einer begründeten Stellungnahme des Wolfskompetenzzentrums Iden (WZI) möglich.
- 7.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet jeweils durch schriftlichen Bescheid im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 7.6 Die Verwendungsnachweisprüfung richtet sich grundsätzlich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Gemäß Abschnitt 3 Nummern 2.2 und 2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sind Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen bei Förderfällen von geringer finanzieller Bedeutung (Verwaltungsvorschrift Nummer 13 zu § 44 Landeshaushaltsordnung) zugelassen.
- 7.7 Die Europäische Kommission, der Bund und dessen Rechnungshöfe, das Ministerium sowie der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.8 Die Bewilligungsbehörde verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung der vorgelegten Zahlungsbelege, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, für zehn Jahre (Randnummer 653 der Rahmenregelung).
- 7.9 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf der Internetseite <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home>, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (Randnummer 112 der Rahmenregelung).

## **8. Subventionserhebliche Tatsachen**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Subventionserheblich im Sinne

des § 264 des Strafgesetzbuchs sind alle Angaben, die nach dem  
Zweck, den bestehenden Rechtsvorschriften, den  
Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, den Bestimmungen  
dieser Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung,  
Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendungen  
von Bedeutung sind.

## **9. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in  
männlicher und weiblicher Form.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt  
Abschnitt 2 Nummer 2.2 des RdErl. des MULE vom 8. April 2019 – 73/26-60129/2.7  
außer Kraft. Nummer 2.2 b) dieser Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der gesamte Abschnitt 2 des RdErl. des MULE vom 8. April 2019 – 73/26-60129/2.7  
tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

An  
das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt und  
das Wolfskompetenzzentrum Iden.

Nachrichtlich an  
das Landesverwaltungsamt,  
das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,  
die Unteren Naturschutzbehörden,  
die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau; Zentrum für Tierhaltung und  
Technik (ZTT) Iden,  
die Nationalparkverwaltung Harz und  
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Mitte, Süd.